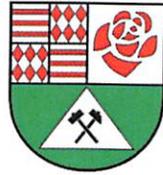


EINGEGANGEN

17. Jan. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Heilbra



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2019
der Gemeinde Hergisdorf**

Az.: 14.51.20
Datum: 11.01.2023
Prüfungszeitraum: 07.10.2022 – 11.01.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 0 | Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| 1 | Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| 2 | Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung | 4 |
| 3 | Art und Umfang der Prüfung..... | 4 |
| 4 | Grundlagen der Haushaltswirtschaft..... | 5 |
| 5 | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 | 6 |
| 5.1 | Ergebnisrechnung..... | 7 |
| 5.2 | Finanzrechnung | 7 |
| 5.3 | Haushaltsausgleich..... | 8 |
| 5.4 | Vermögensrechnung (Bilanz)..... | 8 |
| 5.4.1 | Bilanzaktiva..... | 9 |
| 5.4.2 | Bilanzpassiva..... | 10 |
| 5.5 | Anlagen..... | 12 |
| 6 | Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk | 12 |

1 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|--|
| AHK | Anschaffungs- und Herstellungskosten |
| AiB | Anlagen im Bau |
| ARAP | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten |
| AV | Anlagevermögen |
| DA | Dienstanweisung |
| EK | Eigenkapital |
| GemKVO Doppik | Gemeindekassenverordnung Doppik |
| GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| GoBD | Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff |
| HHjahr | Haushaltsjahr |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| KAB | Kommunalaufsichtsbehörde |
| KomHVO | Kommunalhaushaltsverordnung |
| KVG LSA | Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt |
| KVSA | Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt |
| LSA | Land Sachsen-Anhalt |
| MI LSA | Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt |
| NKHR | Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht |
| PRAP | passiver Rechnungsabgrenzungsposten |
| RL | Richtlinie |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2019 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28.11.2018 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

| | | |
|-----|--|---------------|
| § 1 | <u>Ergebnisplan</u> | |
| | Gesamtbetrag der Erträge | 1.552.000 EUR |
| | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.723.600 EUR |
| | <u>Finanzplan</u> | |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.434.900 EUR |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.516.000 EUR |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 500.300 EUR |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 500.300 EUR |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 213.000 EUR |
| § 2 | Kreditermächtigung | 0 EUR |
| § 3 | Verpflichtungsermächtigungen | 0 EUR |
| § 4 | Höchstbetrag Liquiditätskredite | 2.228.100 EUR |
| § 5 | <u>Hebesätze</u> | |
| | Grundsteuer A | 400 v. H. |
| | Grundsteuer B | 450 v. H. |
| | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

B₁ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2019 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit ihrer Verfügung vom 06.02.2019 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept unter Zurückstellung aller Bedenken ab.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt.

Der im § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.228.100 EUR wurde nur bis zu einer Höhe von 1.984.700 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung erging unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Hergisdorf ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bis zum 31.12.2019, jedoch spätestens mit dem Haushaltsplan 2020 vorzulegen.

3. Es wird erneut darauf verwiesen, dass zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes außerdem eine Planung vorzulegen ist, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete weiterhin an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 07.03.2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus. Um die Haushaltssatzung 2019 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedurfte es wegen der Änderungen des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 27.02.2019 den Beitrittsbeschluss gemäß der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 06.02.2019.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2019 stellte der Bürgermeister am 11.07.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 15.07.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2019 wurde am 08.07.2022 ausgefertigt (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2018 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

| Finanzrechnung | Bilanz zum 31.12.2019 | | Ergebnisrechnung |
|--|--|---|---|
| 2019 | Aktiva | Passiva | 2019 |
| <u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 569.474,22 € | <u>Anlagevermögen</u> 5.179.654,31 € | <u>Eigenkapital</u> 3.489.578,53 € -> dav. Jahresergebnis 3.489.578,53 € | <u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 5.089.881,81 € |
| <u>Einzahlungen</u> 1.899.049,11 € | <u>Umlaufvermögen</u> 1.445.718,55 € -> davon liquide Mittel 440.916,98 € | <u>Sonderposten</u> 1.954.951,32 € | Außerordentliche Erträge 0,00 € |
| <u>Auszahlungen</u> 2.027.606,35 € | <u>RAP</u> 27.774,22 € | <u>Rückstellungen</u> 24.790,15 € | ./. <u>Aufwendungen</u> |
| <u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 440.916,98 € | <u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 2.432.173,38 € | <u>Verbindlichkeiten</u> 3.580.352,42 € | Ordentliche Aufwendungen 1.600.303,28 € |
| | <u>Bilanzsumme</u> 9.085.320,46 € | <u>RAP</u> 35.648,04 € | Außerordentliche Aufwendungen 0,00 € |
| | | <u>Bilanzsumme</u> 9.085.320,46 € | <u>Jahresüberschuss</u> 3.489.578,53 € |

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 3.489.578,53 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Die Ursache des hohen Überschusses ist in der mit Datum vom 25.10.2019 gewährten Bedarfswweisung zum anteiligen Ausgleich der strukturellen Sollfehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Haushaltsjahre 2000 bis 2012 in Höhe von insgesamt 3.490.821,00 EUR zu sehen, die mit den bisher gewährten und noch nicht zurückgezahlten Liquiditätshilfen aufgerechnet wurde.

Im Berichtsjahr 2019 erhielt die Gemeinde somit noch eine Bedarfswweisung in Höhe von 172.686,00 EUR, die ebenso wie die in den Jahren 2003 bis 2015 gewährten Liquiditätshilfen von 3.318.135,00 EUR in der Ergebnisrechnung nachgewiesen wird.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf.

Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 225.487,65 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Für die Tilgung von Krediten standen die entsprechenden Mittel, die Finanzierung neuer Investitionen bzw. die Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 327.662,54 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2019 keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung. Finanziert wurden die Auszahlungen aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 28.260,06 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ging gegenüber dem Vorjahr um 212.960,06 EUR zurück, die Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stieg um 184.700,00 EUR.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 1.877,71 EUR.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.984.700,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2019 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2019 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Überschuss von 3.489.578,53 EUR ab, der sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis ergibt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Berichtsjahr erreicht.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr. Entsprechend § 23 Abs. 4 KomHVO wird der Überschuss von 3.489.578,53 EUR zum Einen an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden und zum Zweiten zur Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2018.

| Bilanz 2019 | | |
|--|-------------------------|--------------------------------|
| Aktiva | 31.12.2019 | Veränderung zum Vorjahr |
| Anlagevermögen | | |
| immaterielle Vermögensgegenstände | 565.971,26 EUR | + 66.183,64 EUR |
| Sachanlagevermögen | 4.483.882,81 EUR | + 86.551,79 EUR |
| Finanzanlagevermögen | 129.800,24 EUR | 0,00 EUR |
| Umlaufvermögen | | |
| Vorräte | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| öffentlich-rechtl. Forderungen | 46.234,87 EUR | + 395,82 EUR |
| privatrechtliche Forderungen | 958.566,70 EUR | ./ 5.458,97 EUR |
| liquide Mittel | 440.916,98 EUR | ./ 128.557,24 EUR |
| ARAP | 27.774,22 EUR | + 27.774,22 EUR |
| Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag | 2.432.173,38 EUR | + 39.142,66 EUR |
| Bilanzsumme | 9.088.320,46 EUR | + 86.032,02 EUR |

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 87 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

H₁ Im Berichtsjahr 2019 lag für die Gemeinde Hergisdorf keine interne Bewertungsrichtlinie vor.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die nachfolgende Maßnahme einbezogen:

- Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens + 267.976,16 EUR zum Vorjahr
Diese Veränderungen beinhalten hauptsächlich die Aktivierung der Vermögensgegenstände Fahrbahn, Grünanlagen und Geländer des 1. Abschnitts der Straßenbaumaßnahme Kliebigstraße in Höhe von insgesamt 365.776,66 EUR.
- Anlagen im Bau ./ 101.470,57 EUR zum Vorjahr
Aufgrund der Zugänge von 264.306,09 EUR zeigt die Bilanzposition „AiB – Tiefbau“ einen Bestand von 365.776,66 EUR. Mit der Aktivierung im Berichtsjahr wird zum 31.12.2019 kein Bestand in dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Die Prüfung der Bewertung der Veränderung des Anlagevermögens aufgrund der Sanierung der Kliebigstraße ergab Ordnungsmäßigkeit. Anzumerken ist, dass die Nutzungsdauer für das Gelände mit 10 Jahren bewertet wurde, obwohl die BewertRL LSA mit der Empfehlung der Nutzungsdauern eine Nutzungsdauer von 20 bis 40 Jahren vorschlug.

H₂ Aufgrund der geringeren Abschreibungsdauer entstand ein erhöhter Aufwand, der von der Gemeinde zusätzlich zu erwirtschaften war.

Den Veränderungen des Sachanlagevermögens aufgrund der Aktivierung von Vermögensgegenständen stehen die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von insgesamt 179.135,80 EUR gegenüber.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 440.916,98 EUR zum 31.12.2019. Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2019 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 128.557,24 EUR verringert. Von der Gemeinde mussten Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

B₃ Die Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um weitere 184.700 EUR auf nunmehr 1.984.700,00 EUR war angesichts des hohen positiven Kontobestandes ungerechtfertigt.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten würde sich zum Stichtag 31.12.2019 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Hergisdorf in Höhe von ./1.543.783,02 EUR¹ ermitteln.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2019 i. H. v. 40.227,16 EUR und der unentgeltlichen Zuordnung von sonstigen Grünflächen in Höhe von 1.084,50 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2019 um 39.142,66 EUR auf 2.432.173,38 EUR erhöht.

B₄ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Hergisdorf per 31.12.2019 sind im Folgenden dargestellt:

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

| Bilanz 2019 | | |
|--------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Passiva | 31.12.2019 | Veränderung zum Vorjahr |
| Eigenkapital | 3.489.578,53 EUR | + 3.529.805,69 EUR |
| Sonderposten | 1.954.951,32 EUR | ./ 74.003,33 EUR |
| Rückstellungen | 24.790,15 EUR | + 3.000,00 EUR |
| Verbindlichkeiten | 3.580.352,42 EUR | ./ 3.373.819,17 EUR |
| PRAP | 35.648,04 EUR | + 1.048,83 EUR |
| Bilanzsumme | 9.085.320,46 EUR | + 86.032,02 EUR |

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.954.951,32 EUR ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich folgende Entwicklung:

| | |
|---------------------------|------------------|
| Stand per 01.01.2019 | 2.028.954,65 EUR |
| Zugänge | 59.427,50 EUR |
| Abgänge aus der Auflösung | 133.460,83 EUR |
| Stand per 31.12.2019 | 1.954.951,32 EUR |

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um Sonderposten aus der Investitionspauschale, die noch keinen Maßnahmen zugeordnet sind. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2019 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 3.580.352,42 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 3.373819,17 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 212.960,06 EUR auf 949.784,64 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2019 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 1.984.700,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 184.700,00 EUR zu verzeichnen. Der von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen wurde eingehalten.

Die Verringerung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten um 3.133.435,00 EUR resultiert aus der bereits auf Seite 7 des Prüfberichtes erläuterten Bedarfszuweisung vom 25.10.2019 zum anteiligen Ausgleich der strukturellen Sollfehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der

Haushaltsjahre 2000 bis 2012, die mit den bisher gewährten und noch nicht zurückgezahlten Liquiditätshilfen aufgerechnet wurde. Aufgrund dessen sind diese Verbindlichkeiten ausgleichbar und die Bilanzposition weist zum 31.12.2019 keinen Bestand mehr aus.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 zeigt die Bilanzposition Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 35.648,04 EUR, die die Nutzungsgebühren der Friedhöfe der Gemeinde beinhalten. Der Abgleich mit der vorliegenden Übersicht der Nutzungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2020 ergab eine Differenz von ./. 270,00 EUR. Diese resultiert aus einem Schreibfehler bei der Buchung der Gebühren für den Friedhof Kreisfeld.

B₅ Die Nutzungsgebühren sind entsprechend zu korrigieren.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Verpflichtungsermächtigungen werden mit dem Jahresabschluss 2019 nicht ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2019 weist keine Ermächtigungsübertragungen aus. Die Gemeinschaftsmaßnahme für die Straßenbaumaßnahme „Kliebigstraße“, an der der AZV „Süßer See“ und die MIDEWA beteiligt sind, begann im Haushaltsjahr 2017. Von den übertragenen Ermächtigungen in Höhe von 493.529,43 EUR wurden im Berichtsjahr 264.306,09 EUR angeordnet und 229.223,34 EUR in Abgang gestellt.

Übertragungen in das Haushaltsjahr 2020 werden nicht ausgewiesen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Hergisdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin